



Landeshauptstadt München, Direktorium  
Marienplatz 8, 80331 München

die urbanauten  
vertreten durch Frau  
Ulrike Bührlen  
Altes Kontorhaus 1 / Büro 315 – 317  
Schäftlarnstraße 10

81371 München

**D- II- BA**

Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 089 233- 92529  
Telefax: 089 233- 989 92529  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 277  
Sachbearbeitung:  
Frau Blaschke  
babudget.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
07.07.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
733- 3/B- 10/1

Datum  
05.08.2010

Zuwendungsbewilligung im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von  
Zuwendungen aus Budgetmitteln der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt  
München

### **Zuwendung im Haushaltsjahr 2010**

Sehr geehrte Frau Bührlen, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München erlässt folgenden

### **Änderungsbescheid**

#### **I.**

1. Die Landeshauptstadt München ändert den Bescheid vom 01.04.2010 wie folgt ab:

**Als neuer Bewilligungszeitraum gilt die Zeit vom 05.02.2010 bis  
31.10.2010.**

2. Alle übrigen Bestandteile des Bescheides vom 01.04.2010 bleiben unberührt.
3. Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

#### **II.**

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 07.07.2010 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sich der Beginn  
des Projektes verschiebt; mit Email vom 26.07.2010 wurde als konkreter Zeitraum der  
18. - 31.10.2010 angegeben. Es wird deshalb eine Verlängerung des



Bewilligungszeitraumes bis 31.10.2010 benötigt. Der Bezirksausschuss hat am 29.07.2010 mitgeteilt, dass er einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmt.

### III.

#### **Hinweis**

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch am 01.01.2011 einzureichen.

### V.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Zuschussgewährung aus dem Budget der Bezirksausschüsse abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I. ohne Anlagen  
an den BA 2 (elektronisch)  
an die BA-G Mitte (elektronisch)  
zur Kenntnisnahme.

Wittmann  
Verwaltungsdirektor